

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. März 1978	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 78	Achtes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes . . . Ändert GVBl. II 210-16	143
28. 2. 78	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz Ändert GVBl. II 73-5	144
28. 2. 78	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz GVBl. II 510-10	145
22. 2. 78	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz . . . GVBl. II 85-23	148

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*)

Vom 28. Februar 1978

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „A. Landgericht Darmstadt“ wie folgt geändert:

a) Unter „III. Amtsgericht Dieburg“ werden die Gemeinden
„11. Rodgau, Ortst. Nieder-Roden
12. Rödermark“
gestrichen.

Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 11.

b) Unter „VII. Amtsgericht Langen“ wird die Gemeinde
„4. Rödermark“
angefügt.

c) Nr. XI erhält folgende Fassung:
„XI. Amtsgericht Seligenstadt
Gemeinden:

1. Hainburg
2. Mainhausen
3. Rodgau
4. Seligenstadt“.

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „B. Landgericht Frankfurt am Main“ wie folgt geändert:

a) Nr. I erhält folgende Fassung:

„I. Amtsgericht Frankfurt am Main
Gemeinden:

1. Eschborn
2. Frankfurt am Main
3. Hattersheim am Main
4. Hofheim am Taunus
5. Kriftel
6. Liederbach
7. Sulzbach (Taunus)“.

b) Nr. III erhält folgende Fassung:

„III. Amtsgericht Königstein im Taunus

Gemeinden:

1. Eppstein
2. Glashütten
3. Kelkheim (Taunus)
4. Königstein im Taunus
5. Kronberg im Taunus
6. Schwalbach (Taunus)
7. Bad Soden am Taunus“.

3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „D. Landgericht Lahn-Gießen“ wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 210-16

Unter „V. Amtsgericht Lahn-Gießen“ erhält Nr. 8 folgende Fassung:

„8. Langgöns“.

4. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn“ wie folgt geändert:

a) Nr. III erhält folgende Fassung:

„III. Amtsgericht Herborn

Gemeinden:

1. Breitscheid
2. Driedorf
3. Greifenstein
4. Herborn
5. Mittenaar
6. Siegbach
7. Sinn“.

b) Unter „IV. Amtsgericht Lahn-Wetzlar“ werden die Gemeinden

- „6. Greifenstein, Ortst. Greifenstein
7. Greifenstein, Ortst. Ulmtal
14. Langgöns, Ortst. Cleeburg

15. Langgöns, Ortst. Dornholzhausen

16. Langgöns, Ortst. Espa

17. Langgöns, Ortst. Kleenheim“ gestrichen.

Die bisherigen Nr. 8 bis 13 werden Nr. 6 bis 11, die bisherigen Nr. 18 bis 21 werden Nr. 12 bis 15.

5. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „J. Landgericht Wiesbaden“ wie folgt geändert:

Unter „III. Amtsgericht Idstein“ werden die Gemeinden

- „1. Eppstein, Stadt. Bremthal
2. Eppstein, Stadt. Vockenhausen“ gestrichen.

Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden Nr. 1 bis 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Februar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz*)**

Vom 28. Februar 1978

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung nach § 40 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 990), geändert durch Gesetz vom 26. April 1977 (BGBl. I S. 653), werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die beauftragten Amtsstellen führen in Wahr-

nehmung dieser Aufgaben die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung“.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise sollen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), eine sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Ausbildungsförderung sicherstellen, wenn dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Leistungsempfänger angezeigt erscheint.

(3) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in Griechenland, Jugoslawien oder Zypern oder in der Stadt Paris ist nach § 45 Abs. 4 des Bundesaus-

*) Ändert GVBl. II 73-5

bildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699), das Amt für Ausbildungsförderung bei der Philipps-Universität in Marburg zuständig. Das gilt auch für unter § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung fallende Auszubildende.

(4) Die Errichtung der für Studenten an den Hochschulen im Lande Hessen erforderlichen Ämter für Ausbildungsförderung und ihre Zuständigkeit nach § 40 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesamt für Ausbildungsförderung

Die Aufgaben des Landesamtes für Ausbildungsförderung nach § 40 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nimmt der Kultusminister wahr.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fachaufsicht

Fachaufsichtsbehörde der Ämter für Ausbildungsförderung nach § 1 Abs. 1 bis 3 ist der Regierungspräsident.“

4. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verfolgung von Unterhaltsansprüchen

Dem Amt für Ausbildungsförderung obliegt auch die Verfolgung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen, deren Übergang auf das Land Hessen es durch Überleitung nach § 37 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bewirkt hat.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die nach Art. 1 Nr. 1 in § 1 Abs. 3 getroffene Zuständigkeitsregelung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Februar 1978

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz*)**

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19,
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8 und von Vorbescheiden nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

3. die Verlängerung einer Genehmigung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727)

ist

a) der Regierungspräsident

für die in § 2, auch soweit es sich um Versuchsanlagen nach § 3 handelt, und für die in § 4 Nr. 4, 9, 11, 13, 14, 16 bis 18, 30, 31, 34, 35, 37 bis 39 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat,

für die in § 4 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8, 12, 15, 19 bis 29, 32, 33, 36, 40 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen,

*) GVBl. II 510-10

c) das Gewerbeaufsichtsamt

für die in § 4 Nr. 10 und an Stelle der in Buchst. b genannten Behörden für die in § 4 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Verordnung erlassen worden ist,

d) das Oberbergamt

für die in §§ 2 bis 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichneten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist auch zuständig für

1. Maßnahmen nach § 20,
2. den Widerruf nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 21

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(3) Ist eine genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage (Hauptanlage), so ist für sie die Genehmigungsbehörde zuständig, die für die Hauptanlage zuständig ist; ist eine der Anlagen eine in § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichnete Anlage, so ist jedoch stets der Regierungspräsident zuständige Genehmigungsbehörde.

(4) Der Regierungspräsident ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine genehmigungsbedürftige Anlage selbst errichten, betreiben oder verändern will oder eine Anlage betreibt, für die eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erstatten ist.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für

1. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 und den §§ 24, 26, 28 und 29,
2. die Untersagung nach § 25,
3. die Überwachung nach § 52 Abs. 1, mit Ausnahme der Überwachung von Regelungen der nach § 32 erlassenen Rechtsverordnungen,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16 Satz 1 und von Emissionserklärungen nach § 27 Abs. 1,
5. das Verlangen von Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31,
6. die Entgegennahme der Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und der Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachungsbehörde) ist, soweit diese Vorschriften auf eine der nachstehend genannten Anlagen Anwendung finden,

a) das Gewerbeaufsichtsamt

für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit in Buchst. b bis e nichts anderes bestimmt ist,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat,

für Feuerungsanlagen zum Heizen außer Dampfkesselanlagen, für Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung und Land- und Forstwirtschaft, für Anlagen auf Messen und Jahrmärkten, für Baustellen, Gaststätten und für Motorsportanlagen, Schießsportanlagen sowie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,

c) der Regierungspräsident

für nicht genehmigungsbedürftige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Kompostwerke nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und für Kühltürme nach § 2 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,

d) die Wasserbehörde

für Anlagen, die der Genehmigung nach § 44 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), bedürfen.

Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 ist bei Baustellen auch das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

(2) Anordnungen nach § 17 Abs. 1 trifft die Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

(3) Bei Anlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist an Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Behörden für Anordnungen nach § 17 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig für Anordnungen nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen von Baugenehmigungs-, Bauanzeige- und Zustimmungsverfahren. Die Bauaufsichtsbehörde erläßt die Anordnung im Einvernehmen mit der nach Abs. 1 oder 3 zuständigen Behörde.

(5) Das Gewerbeaufsichtsamt ist an Stelle des Kreisausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach Abs. 1, 2 und 4 zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die genannten Anlagen selbst betreibt.

§ 3

(1) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) für die Beschaffenheit, das Inverkehrbringen und das Einführen von motorbetriebenen Rasenmähern nach der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm), vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 2024) ist das Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) für den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern nach der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) ist in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde. Die Überwachungsbehörde ist auch zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm).

§ 4

Zuständige oberste Landesbehörde für die Bekanntgabe der Stellen nach § 26 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

§ 5

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 6

Zuständige Behörde für

1. die Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen nach § 40 Satz 2 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264),
4. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff

ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 7

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für

1. Feststellungen in Belastungsgebieten nach § 44 Abs. 1,

2. die Aufstellung, Überprüfung und Ergänzung von Emissionskatastern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 8

Zuständige Behörde für

1. die Anordnung der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2,
2. die Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 1 Satz 2,
3. das Verlangen der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Überwachungsbehörde.

§ 9

Die Überwachungsbehörde ist auch zuständig für

1. die Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 2,
2. die Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 4,
3. die Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutzbeauftragten nach § 5,
4. die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nach § 6

der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727),

5. die Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen nach § 2 Abs. 1,
 6. die Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 3,
 7. die Anrechnung von Aus- und Weiterbildungszeiten nach § 4
- der Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957),
8. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121),
 9. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133).

§ 10

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist

1. der Regierungspräsident bei Ordnungswidrigkeiten
 - a) nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 23 oder des § 32 des Bundes-Immissions-

- schutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung,
- b) nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5, soweit eine Zuwiderhandlung gegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begangen worden ist;
2. die Bauaufsichtsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 5, sofern eine Zuwiderhandlung gegen eine von ihr nach § 24 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Anordnung begangen worden ist;
3. im übrigen die Überwachungsbehörde.

(2) Für die der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen tritt an Stelle der in Abs. 1 genannten Behörden das Bergamt.

§ 11

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1976 (GVBl. I S. 28)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ GVBl. II 510-7

Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz^{*)}

Vom 22. Februar 1978

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3018), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Sozialminister:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, durch Rechtsverordnung

1. Reinhaltungsordnungen nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen,

2. Planungsgebiete nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen,

wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Betrieben, die gewerbsmäßig Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen nach § 191 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständige Stelle für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne nach § 18 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

^{*)} GVBl. II 85-23

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,80 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schlupf mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47